

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 18. August 2010

§ 22

A. Verordnung über den Energiefonds

B. Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds

(Beilagen: Bericht RR, 6.4.2010, mit Verordnungsentwürfen; Bericht Kommission LR, 16.6.2010; Tischaufgabe, 30.6.2010)

Eintreten

Peter Zentner, Matt, Kommissionspräsident, verweist auf die spezielle Art der Kommissionsberatung. Diese fand kurz nach den Landratswahlen statt, weshalb inzwischen aus dem Landrat Ausgeschiedene an der Vorberatung der Vorlage teilnahmen, für die P. Zentner allen daran Beteiligten dankt.

Bei der Arbeit an der Landsgemeindevorlage zum Energiefonds wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Einzelheiten in der Verordnung festzulegen seien. Nun bezeichnet die landrätliche Verordnung Eckpunkte ebenfalls im eher strategischen Bereich. Die Detailfragen, welche die Kommission eigentlich gerne besprochen hätte, werden in der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung geregelt, um auf technische Neuerungen sowie auf Anforderungen und Gesetzesänderungen im Umweltbereich schnell reagieren zu können. – Es ging der Kommission um die Kontingentierung der Beiträge für die Gebäudesanierung und die Förderung erneuerbarer Energie, um erhöhte Beitragssätze für einzelne Regionen, um Energiecoaching oder -beratung und um die an der Landsgemeinde von der Energieallianz gestellten Anträge. – Sie folgte im Grossen und Ganzen der Regierung. Speziell verweist der Kommissionspräsident auf die am 30. Juni aufgelegte Tischvorlage zu Artikel 5.

Die Verordnung zum Gewässerrenaturierungsfonds wird dem Landrat unverändert zur Annahme empfohlen.

Letztmals bereitete eine besondere Kommission ein Geschäft dieser Thematik vor. Künftig wird es eine ständige Kommission hoffentlich unter weniger Zeitdruck tun. Auch soll die Protokollführung zeitnäher zu den Sitzungen erfolgen.

P. Zentner beantragt namens der Kommission Eintreten.

Fridolin Staub, Bilten, Mitglied besondere und ständige Kommission, beantragt namens der SVP-Landratsfraktion Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsänderungen, die einer wichtigen Vorlage gelten.

Hans Peter Spälti, Netstal, spricht sich für die SP-Landratsfraktion für Eintreten aus. – Aufgefallen ist ihr das Energiecoaching, das einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen und korrekten Umsetzung der Energiesparmassnahmen leisten wird. Zuhanden der Vollzugsverordnung und des zweckmässigen Einsatzes der Fondsgelder hat der Regierungsrat an

die Berater Mindestanforderungen zu formulieren, um wirkungsloses Verpuffen von Fördergeldern zu verhindern. – Die maximalen Beitragssätze von 100 Prozent (Art. 11) sind fallbezogen zu gewähren. Es darf nicht die Meinung aufkommen, es könnten die Vollkosten abgeholt werden. – Der Regierungsrat soll in seinem Erlass diese beiden Hinweise beachten.

Landammann *Röbi Marti* erklärt sich namens des Regierungsrates als mit den Kommissionsänderungen einverstanden. Er dankt der Kommission, insbesondere dem ausgleichend wirkenden Präsidenten, für die Vorarbeit und beantragt Eintreten.

A. Detailberatung Verordnung über den Energiefonds

Art. 6; Kann-Formulierung beibehalten

Rolf Hürlimann, Schwanden, beantragt, den bestehenden Text mit der Kann-Formulierung im Ingress gemäss Regierungsrat als Absatz 1 aufzunehmen und einen Absatz 2 einzufügen: „² Für die Auszahlung von Beiträgen ist auf jeden Fall eine Ausführungsbestätigung zu verlangen.“ Allenfalls ist Artikel 6 zur Klärung an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung zurückzuweisen. – Die FDP-Landratsfraktion stimmt der Aufnahme einer Ausführungsbestätigung zu, die z.B. mit Handwerkerrechnungen oder je nach Vorhaben weiteren Auflagen (Berichterstattung, Messungen, Betretungsrecht, Information Öffentlichkeit) zu belegen ist. In vielen Standard-Fällen (Fensterersatz, Fassadenisolation usw.) genügt aber eine Ausführungsbestätigung als Auflage. Die Muss-Formulierung der Kommission könnte so verstanden werden, dass in jedem Fall alle aufgeführten Auflagen zu verlangen wären. Dies ginge zu weit, führte zu unsinniger Bürokratisierung und entspräche nicht der Absicht der Kommission, schreibt sie doch, es seien „einzelne oder alle“ Auflagen zu verlangen.

Peter Zentner zitiert aus dem Protokoll der Kommissionssitzung: „Die Kommission beschliesst Artikel 6 so abzuändern, dass deutlich daraus hervorgeht, dass jedes Gesuch mindestens an eine der unter a–d aufgezählten Auflagen geknüpft werden muss.“ Zudem seien auch Ausführungspläne und -bestätigungen wichtig. – Dies bringt der Kommissionsvorschlag weniger klar zum Ausdruck als der Antrag Hürlimann, dem somit zuzustimmen ist. Würden andere Artikel an die Kommission zurückgewiesen, wäre der Änderungsantrag ebenfalls zu prüfen.

Landammann *Röbi Marti* schliesst sich dem Kommissionspräsidenten an. – Schon heute verlangen Bundes- und Kantonsrecht für alle Bauten mit Wärmedämmungen eine Ausführungsbestätigung. Die Pflicht besteht somit bereits, und redaktionelle Klärung ist richtig.

Peter Zentner bestätigt auf Frage des *Vorsitzenden* die Unterstützung des Antrages Hürlimann durch die Kommission.

Abstimmung: Der Antrag Hürlimann ist angenommen. – Die Regierungsfassung von Artikel 6 wird zu Absatz 1. Als Absatz 2 wird eingefügt: „² Für die Auszahlung von Beiträgen ist auf jeden Fall eine Ausführungsbestätigung zu verlangen.“

Art. 7 Abs. 3; Klärung betreffend Mittelverwendung

Rolf Hürlimann erklärt, es gehe darum, die Jahresmittel nicht für ein einziges Grossprojekt zu verwenden, so dass für private Vorhaben kein Geld mehr verfügbar wäre. Er fragt deshalb: Wie stellt sich der Regierungsrat dies vor? Wäre es denkbar, die Finanzierung von Grossprojekten auf mehrere Jahre zu verteilen? Wenn ja, braucht es dafür eine gesetzliche Grundlage? – Allenfalls wären in der zweiten Lesung dazu Ausführungen zu machen.

Landammann *Röbi Marti* erläutert, es liege bereits ein Gesuch vor, das den Grossteil einer Jahrestranche aufbrauchen könnte. Deshalb werde je Vorhaben eine Limite festgelegt, was in der Vollzugsverordnung zu regeln sein wird. – Er verspricht zuhanden der zweiten Lesung weitere Auskünfte.

Rolf Hürlimann bekundet auf Frage des *Vorsitzenden* Einverständnis.

Art. 8 Bst. a; Begriff Fernwärmenetz geklärt

Rolf Hürlimann erkundigt sich, was unter „Fernwärmenetz“ verstanden wird. Gibt es einen Grenzwert? Sind das nur in der Regel sehr teure Grossverbünde oder dürfen auch *Nahwärmeverbünde*, sofern sie der CO₂-Reduktion und der Selbstversorgung dienen, darunter verstanden werden?

Landammann *Röbi Marti* erklärt, unter „Fernwärmenetzen“ werde allgemein die Abgabe von erneuerbarer Energie über die Grundstücksgrenze hinaus verstanden. Die Distanz spielt keine Rolle.

Art. 8 Bst. d; Förderung Wärmepumpen

Rolf Hürlimann ist von der Antwort befriedigt, will aber weitere Auskunft betreffend „andere Nutzung erneuerbarer Energie“ (Bst. d). Dabei geht es ihm um Wärmepumpen mit Tiefenbohrungen oder Erdregister. – Momentan werden Ölheizungen häufig durch Wärmepumpen entweder Luft/Wasser oder Sole/Erdwärme ersetzt. Die Nutzung des Erdregisters bietet gegenüber der Luft-Wasser-Wärmepumpe klare Vorteile: bessere Jahreskennzahl, was Energie spart und die Selbstversorgung erhöht; keine Ortsbildbeeinträchtigung; keine Lärm-belästigung. Sie ist aber erheblich teurer (60'000 bis 70'000 statt 30'000 Fr.), was der geringere Energieverbrauch nicht wettzumachen vermag. Deshalb werden vor allem Luft-Wasser-Wärmepumpen verwendet, was zwar sinnvoller als Ölverwendung, aber auch nicht wirklich gut ist. Dringendes Anliegen ist deshalb die Unterstützung der Installation von Wärmepumpen mit Tiefenbohrungen oder Erdregister. Dies steht im Einklang mit der Forderung, einen Drittel der Mittel für erneuerbare Energien zu verwenden. Selbstverständlich gilt die Vorgabe des Anstrebens einer möglichst effizienten Erhöhung der Energieselbstversorgung. – Der Redner will deshalb wissen, was der Regierungsrat dazu vorsieht und wie dieser sich zum Anliegen stellt.

Landammann *Röbi Marti* nimmt das Anliegen auf. Auf beide Arten wird die Oberflächen-erdwärme genutzt, was aber von Bundesebene nicht speziell gefördert wird, weil die Kosten von Bau und Betrieb ähnlich der von Ölfeuerungen sind und deshalb keiner speziellen Unterstützung bedürfen. Die grosse Zahl der neuerstellten Erdsonden- und Grundwasser-Wärmepumpen belegt die Berechtigung dieser Haltung. – Trotzdem will der Landammann das Anliegen vorerst im kleinen Kreis besprechen und danach dem Landrat vorlegen.

Art. 11; Maximaler Beitragssatz von 100 Prozent nicht zurückgewiesen

Rolf Hürlimann beantragt namens der FDP-Landratsfraktion Artikel 11 zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission zurückzuweisen. Es ist der Umfang einer solchen Beratung zu klären, und es ist entweder der Beitragssatz zu reduzieren oder zu differenzieren, je nach dem ob es zu einem Sanierungsprojekt kommt oder eben nicht. – Der Redner verweist auf Artikel 7, der die Beratungsarbeiten im Gegensatz zu den Planungsarbeiten bedingungslos – also auch bei Nichtausführung – als beitragsberechtigt aufführt. Artikel 11 ermöglicht zudem einzig für sie eine Unterstützung von bis zu 100 Prozent. Bei allen anderen Kategorien, bei denen wirklich Energie gespart wird, beträgt der Maximalsatz nur 30 Prozent; die Berater-

lobby leistete gute Arbeit. Die FDP erachtet 100 Prozent als übertrieben. Führt die Beratung zu einem Sanierungsprojekt mag dies Sinn machen, bleibt sie aber folgenlos, wurde Geld verschleudert; die Gefahr dazu ist nicht zu unterschätzen, wenn die Bauherrschaft nichts beitragen muss, sie keine Pflichten zu übernehmen hat. – Dem Eintretensvotum Spälti, in dem auf Qualitätsanforderungen der Beratung hingewiesen wurde, ist Rechnung zu tragen.

Peter Zentner erklärt sich damit einverstanden. Doch hat die Rückweisung nicht mehr an die bisherige besondere, sondern an die neu gegründete ständige Kommission Energie und Umwelt zu geschehen; die Kommissionsmitglieder sollen im Landrat mitreden können. – Die Frage wurde in der Vorberatung nicht vertieft diskutiert. Es wurde das Festlegen der Details, wie Plafonierung oder Binden an eine Sanierung, dem Regierungsrat überlassen. – Die Berichterstattung der Kommission wird aber erst kurz vor der Landratssitzung möglich sein.

Fredo Landolt, Näfels, bisher Kommissionsmitglied, erinnert daran, dass es sich nicht nur um Sanierungsprojekte im Gebäudebereich handelt. Der Verweis gilt auch Artikel 8, welcher die erneuerbaren Energien betrifft, also z.B. grössere oder dem Klimaschutz dienende Projekte, bei denen richtigerweise die Möglichkeit bestehen soll, weiter zu gehen als bei Gebäude-, Fenster-, Heizungssanierungen. Bei diesen hat es keineswegs die Meinung, es sei die 100-Prozent-Klausel anzuwenden.

Thomas Kistler, Niederurnen, stellvertretendes bisheriges Kommissionsmitglied, erklärt, die Kommission habe sich auf in der Stadt Basel gemachte sehr positive Erfahrungen mit dem Energiecoaching abgestützt. Vor einer Sanierung ist der Beizug eines Energiecoach sehr wichtig, um Gewähr für richtige Ausführung zu erhalten. Vorherige Beratung wird vor allem dann genutzt, wenn sie kostenlos oder möglichst günstig angeboten werden kann. Auf das Ermöglichen eines für den Erfolg massgebenden attraktiven Angebots ist nicht zu verzichten, weshalb das einschränkende „maximal“ mit aufgenommen worden ist. Der Regierungsrat soll in der Vollzugsverordnung regeln, in welchen Fällen die Beratungsbeiträge in welcher Höhe ausgerichtet werden und was für Qualitätsanforderungen zu erfüllen sind. In der landrätlichen Verordnung braucht es keine Ergänzung.

Andy Luchsinger, Haslen, bisher Kommissionsmitglied, erwähnt Artikel 7 Buchstabe a, der die Realisierung eines Gebäudevorhabens an die Beitragsgewährung bindet. Somit ist nur in diesem Fall ein Beitrag von 100 Prozent möglich und eine Rückweisung unnötig.

Rolf Hürlimann widerspricht. Er fände es gut, wenn dem so wäre. Artikel 7 bindet zwar die Planungsarbeiten an die Realisierung; die Beratungsarbeiten werden aber erst nach diesem Vorbehalt erwähnt, und sie sind somit ausgenommen.

Fridolin Staub staunt über die Diskussion. Die Kommission hat das Thema gut, ausführlich und abgestützt auf Beispiele und Erfahrungen anderer Kantone diskutiert. Das von R. Hürlimann vorgeschlagene entspricht etwa dem in Zürich, das von der Kommission Bevorzugte dem in Luzern und Basel Angewandten. Diese beiden Kantone stellen für das Coaching Geld bereit, auf dass das Richtige gemacht wird und der Fonds nicht zu einem Fenster-sanierungsprogramm verkommt. – Das von der Kommission vorgeschlagene ist ausgewogen und vernünftig. Es ist ihm zuzustimmen; erneutes Aufrollen ist unnötig.

Landammann *Röbi Marti* erachtet die Kommissionsformulierung „bis maximal 100 Prozent“ ebenfalls als richtig; es kann also auch weniger sein. Die Wirkungsprüfung der verschiedenen Förderinstrumente von Basler & Partner zeigte, dass die indirekten Massnahmen wie Beratung oder Ausbildung von Fachleuten pro eingesetzten Förderfranken mit Abstand das beste Kosten/Nutzen-Verhältnis ergeben. Beratung und Coaching kommt somit ein so grosser Stellenwert zu, der die Möglichkeit 100-prozentiger Kostentragung durch den Fonds rechtfertigt. – Die Fassung kann unverändert bleiben. Über nochmalige Kommissionsberatung hat aber der Landrat zu entscheiden.

Peter Zentner will die Ratsmeinung kennen.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Hürlimann ist abgelehnt.

Peter Zentner beantragt Zustimmung zur Kommissionsfassung.

Rolf Hürlimann kann sich damit einverstanden erklären. Die geführte Diskussion zeigt eine einheitliche, in die Materialien eingehende Haltung, an denen sich der Regierungsrat orientieren wird.

Abstimmung: Die Kommissionsfassung ist angenommen.

B. Detailberatung Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.